



Am 14. 09. 2010 findet um 18:00 Uhr im Haus des Volkes

die Sitzung des Stadtrates Bad Dürrenberg mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung der Protokollniederschrift vom 01. 07. 2010
4. Informationen des Stadtratsvorsitzenden
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Berichterstattung des gemeindlichen Vertreters in der Vollversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
7. Anfragen und Anregungen
8. Einwohnerfragestunde
9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 01. 07. 2010 gefassten Beschlüsse
10. Auswertung Brunnenfest

P a u s e

11. BV 20-3-2010 – Teilneugestaltung des Kriegerdenkmals auf dem Borlachplatz
12. BV 21-3-2010 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Bad Dürrenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)
13. BV 22-3-2010 – Hebesatzsatzung der Stadt Bad Dürrenberg
14. BV 23-3-2010 – Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
15. BV 24-3-2010 – Erhöhung des Nutzungsentgeltes für Garagenstellflächen
16. BV 25-3-2010 – Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Nempitz und Entlastung des Bürgermeisters
17. BV 27-3-2010 – Beschluss über den Antrag der Fraktion FW-HuG über die Erweiterung des Stadtratsbeschlusses 44-7-2010
18. Information über die Stellungnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Planungs- und Erschließungsvorhabens „Errichtung eines Thermalsolebades mit Thermenhotel“

Nichtöffentliche Sitzung

19. BV 26-3-2010 – Aufhebung des Beschlusses Nr. 51/2010 des Haupt- und Vergabeausschusses und Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen – Sanierung Kindertagesstätte „Bummi“, Außenstelle Hort – Los 1 – Sanierung Kellergeschoss Abdichtung/Trockenlegung
20. Schließung der Sitzung

gez. Heilmann
Stadtratsvorsitzender

Amtsgericht Merseburg

Merseburg, 24.08.2010
Geusaer Straße 88,
06217 Merseburg

Geschäfts-Nr: 16 K 14/10

Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23.11.2010, 13 Uhr im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5,
versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 412 eingetragene Grundstück:
lfd. Nr. 2: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 11, Flurstück 1051/0, Wohnbaufläche, Leipziger
Straße 53, zu 365 qm

Laut Gutachten: 2- geschossiges, teilunterkellertes Wohn- und Geschäftshaus
(Baujahr etwa 1940; leerstehend) sowie Garage.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 06.04.2010.

Verkehrswert: 45.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es
auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das
Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.
Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt
nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.
Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder
einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht,
tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.
In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG
versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein
Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt
Rechtspflegerin